

TEIL - B - TEXT

ES GILT DIE BauVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

- 1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE. (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauVO)
- 1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE - SICHTDREIECKE -, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDLICHUNGEN UND STRAUCHENKORDÜREN EINE HOHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.0 EINGEBÄUUNG DER ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN. (§ 14 ABS. 1 SATZ 3 BauVO)
- 2.1 IN DEN TEILGEBIETEN -2- + -6- SIND ENTLANG DER B 76, ZWISCHEN DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE UND DER EINGETRAGENEN SONSTIGEN ABGRENZUNGSLINIE DER BAUGRENZE, NEBENANLAGEN, DIE HOCHBAUEN IM SINNE DES § 9 BUNDESSTRASSENVERKEHRSGESETZ SIND, UNZULÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE.
- 2.2 IN DEN TEILGEBIETEN -6- + -8- SIND ENTLANG DES WALDRANDES, ZWISCHEN DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE UND DER WALD ZUGEWANDTEN BAUGRENZE BZW. SONSTIGEN ABGRENZUNGSLINIE, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 9 LANDESVERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN GEGEN BRÄNDE, UNZULÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE FORSTBEHÖRDE.
- 3.0 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN -DOPPELHÄUSER- (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauVO) DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DIE ZUGEHÖRIGE ERSCHEINUNGSSTRAßE NUR NEBENEINANDER, NICHT HINTEREINANDER, ZULÄSSIG.
- 4.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauVO) DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN DEN TEILGEBIETEN -2-, -3-, -5-, -7-, + -8- NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG.
- 5.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 ABS. 4 BauVO - IN VERBINDUNG MIT DEM GEGESZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.09.1969 GVBl. I. S. 59 UND DER §§ 14 + 111 DER LBO V. SCHL.-H.)
- 5.1 DACHENDECKUNG : ZULÄSSIG IST ROT BIS ROTBRAUNE FEINENREINDECKUNG.
- 5.2 WÄNDE : ZULÄSSIG IST IN DEN TEILGEBIETEN -2-, -3-, + -8- ROT BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNG, TEILFLÄCHEN MIT ANDEREN FARBEN UND MATERIALIEN SIND ZULÄSSIG. DAS VERBLENDMATERIAL IST BIS AUF DAS VORHANDENE GRUNDSTÜCKSNIVEAU HERUNTERTZUFÜHREN.
- 5.3 GARAGEN : DIE ANDERE GESTALTUNG DER GARAGENWÄNDE IST HINRICHTLICH DER MATERIALIUM UND FARBE DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUGLEICHEN. EINFRIEDLICHUNGEN.
- 5.4 EINFRIEDLICHUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN HIN, SIND NUR MITTELS BUSCH- UND STAUBENGRUPPEN BZW. HECKEN ZULÄSSIG. IN VERBINDUNG MIT VORGENANNTEM SIND ZÄUNE BIS ZU EINER HOHE VON 0,60 M ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

WA	CEHNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7	BauVO
WA	ALLGEMEINE WAHRGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAH	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
0,3	GESCHLOSSFLÄCHENZAH	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
o	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
o	NUR INZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
—	BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG	§ 16 ABS. 5	BauVO
—	STRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
—	FESTSETZUNGEN VON ZUFAHRTEN FLÄCHEN F. STELLPL. + GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauVO
Gg+	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	Gg+	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTWINKEL)	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BauVO
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauVO
—	ÖFFENTLICHE FUßWEGE MIT MINDESTBREITENANGABE		
—	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN		
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE		
—	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauVO
—	PARKANLAGE		
—	SPIELPLATZ		
—	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BauVO
—	UNFORMERSTAT. REGENRÜCKHALTEBECKEN + FEUERLÖSCHTEICH		
—	FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN, HIER: ZUR ANLAGE EINES LÄRMSCHUTZWALLES	§ 9 ABS. 1 NR. 17	BauVO
—	MIT GEF.-FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BauVO
—	FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauVO
—	PFLICHT ZUR ERHALTUNG DES VORHANDENEN HAUMBESTANDES	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauVO
—	MINIGERHALTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauVO
—	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4	BauVO
—	SD SATTELDACH WD WALMDACH		

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KURZFRISTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GEMEINDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE HÖHENLINIEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- MERKHAL FÜR VERKEHRSFLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METERN)
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON $v = (km/h)$ LT. R A S T - R - AUSGABE 1971
- GEPLANTER FUßWEG IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
- SONSTIGE ABGRENZUNGSLINIE

TEIL - A - PLANZEICHNUNG - M 1:1000

B - PLAN NR. 8 DER GEMEINDE BÖSDORF - KREIS PLÖN

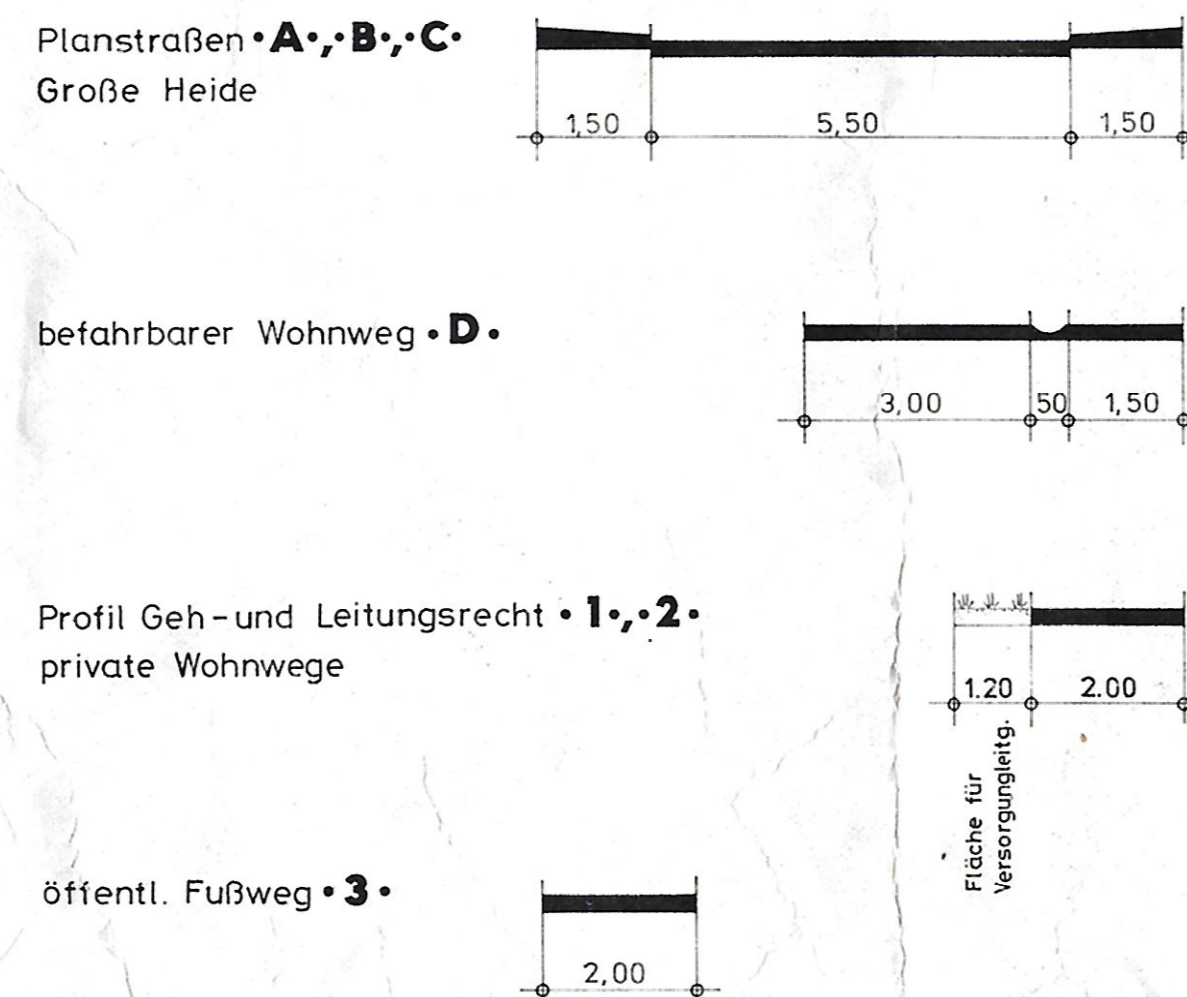
GEBIETSBEZEICHNUNG : 'GROSSE HAIDE'



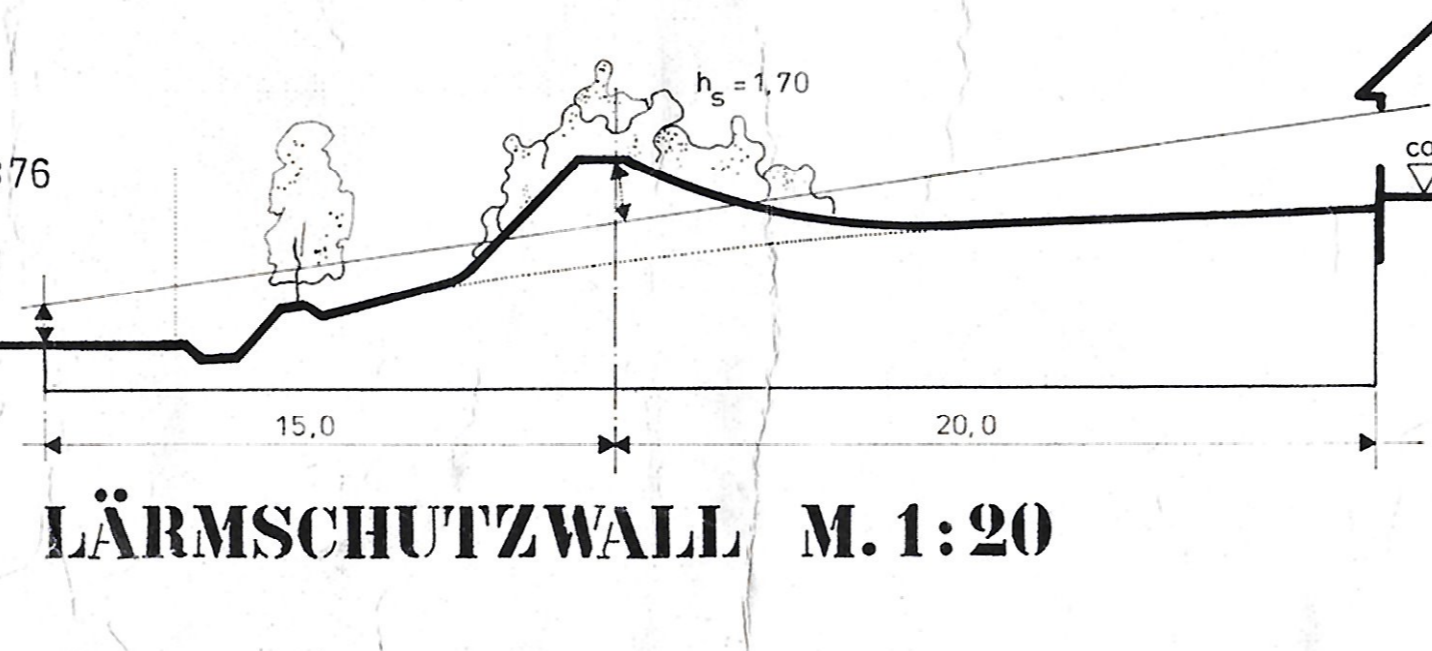
2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNG UND KENNZEICHNUNG

KENNZEICHNUNG V. FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN - EMISSIONEN D. B 76 BZW. FLÄCHE SO-BUND-ZU TREFFEN SIND. (§ 9 ABS. 5 BauVO)

STRASSENPROFILE M 1:100



LÄRMSCHUTZWALL M. 1:20



SATZUNG DER GEMEINDE BÖSDORF - KREIS PLÖN

ÜBER DEN B - PLAN NR. 8

FÜR EIN MOHNGEBIET IM BEREICH 'SANDKATHEN' GEBIETSBEZEICHNUNG : 'GROSSE HAIDE'

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) UND DES § 1 DES GEGESZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. I. S. 59) I. V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 09. DEZEMBER 1960 (GVBl. I. S. 198) UND § 14 + 111 DER LANDESVERORDNUNG FÜR SCHL.-H. (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. I. S. 5141) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. JUNI 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BÖSDORF (GEBIETSBEZEICHNUNG : 'GROSSE HAIDE') ERLASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßt DIE IN DER GEMARKUNG HOHENAUDE, FLUR 6 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 8. DIE SATZUNG BESTEHT AUS 1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 1.000 2. DEM TEXT (TEIL B)

AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. 8. 1977 B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

ENTWORFEN VON : ARCHITEKT DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFET, 242 EUTIN. E U T I N DEN 10. 10. 1979

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16. 8. 1977 BIS 14. 11. 1977 NACH VORHERIGER AM 12. 11. 1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWERNEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGEGLEBEN. B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 24. 3. 1980 SOWIE DIE GEMEINDEFISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTESÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN. E U T I N DEN 21. 7. 1980

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 8, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24. 7. 1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG DES B-PLANES NR. 8 WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. 7. 1980 GEGENSTÄNDLICH. B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG DURCH VERFUGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 24. 7. 1980 ERTEILT. B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

DIE AUFLAGEN/HINWEISE WURDEN NACH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. 7. 1980 ERFÜLLT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE DURCH VERFUGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 24. 7. 1980 BESTÄTIGT. B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 24. 7. 1980 GENEHMIGT AUSGEGLEBET. B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 24. 7. 1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEMACHT UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUSGEGLEBEN. B Ö S D O R F DEN 24. JUNI 1980

GENEHMIGT GEMÄß VERFUGUNG VOM 17. 10. 1980 PLÖN; DEN 17. 10. 1980 Der Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde im Auftrag Firk

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

M 1:1000

GEMEINDE BÖSDORF KREIS PLÖN

15 4 2

PLANUNG : DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFET 2420 EUTIN TEL. 04521-2316

EUTIN DEN 10. OKT. 1979

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 4. AM